



# Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU COM(2016) 723 final

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom  
24. Mai 2018

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur "Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V." zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

## I. Zusammenfassung

Der Richtlinienvorschlag über „präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU“ soll einen einheitlichen europäischen Rahmen für die rechtzeitige Restrukturierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie für die Gewährung einer zweiten Chance für insolvente Unternehmerinnen und Unternehmer schaffen.



Ein solcher europäischer Rahmen sollte nach Auffassung der Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen. Diese sind neben dem Interesse von Schuldnern an einer Schuldenbefreiung insbesondere das Befriedigungsinteresse der Gläubiger, aber auch das Interesse des Mitgliedstaates an einem funktionierenden System der sozialen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund erscheint der Richtlinienvorschlag aus Sicht der Deutschen Sozialversicherung insgesamt unausgewogen und allein am Interesse des Schuldners orientiert.

Der Schutz der Gläubiger wird zugunsten von Restrukturierungsmaßnahmen des Schuldners erheblich eingeschränkt. Dies geht vor allen Dingen zu Lasten solcher Gläubiger, die auf Grund (öffentlich-rechtlicher) gesetzlicher Vorschriften einem Kontrahierungszwang unterliegen. Diese haben keine Möglichkeit, sich gegen Forderungsausfälle abzusichern, und tragen damit die wirtschaftliche Hauptlast von schuldnerbefreienden Restrukturierungsverfahren – wie beispielsweise bereits in den in der Insolvenzordnung vorgesehenen Verfahren in Deutschland. Durch die Etablierung eines weitergehenden präventiven Restrukturierungsverfahrens besteht das Risiko, dass sich die Forderungsausfälle dieser Gläubiger weiter erhöhen. Dabei basiert bereits der Grundgedanke der präventiven Restrukturierungsmaßnahmen auf einer in der Praxis nicht nachgewiesenen Vermutung, dass die Einleitung frühzeitiger Restrukturierungsmaßnahmen einen positiven gesamtwirtschaftlichen Effekt hat.

Im Richtlinienvorschlag bleibt jedoch gänzlich unbewertet, dass die schuldnerbegünstigenden Maßnahmen in der Restrukturierungsphase und auch die Regelungen zur Gewährung einer zweiten Chance für Unternehmerinnen und Unternehmer sich auch auf die Unternehmen auswirken, die im Wettbewerb zum Schuldner stehen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn sich Schuldner durch Flucht in die Restrukturierung von den Beiträgen zur sozialen Sicherheit, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zumindest zeitweise befreien können. Dann besteht nicht nur die Gefahr, dass die Restrukturierungsmaßnahmen zu Lasten der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit und damit der Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber auch der aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften pflichtversicherten Selbständigen vor den Folgen von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit gehen, sondern auch, dass Unternehmen benachteiligt werden, die sich der Verantwortung für die sozialen Sicherungsmaßnahmen stellen. Der Richtlinienvorschlag sollte nach Auffassung der Deutschen Sozialversicherung daher die Beiträge zu den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit von der Aussetzung der Durchsetzungsmaßnahmen und der Entschuldung im Wege der „Zweiten

Chance“ ausnehmen. Zumindest sollte aber der nationale Gesetzgeber zum Schutz seiner sozialen Sicherungssysteme die Möglichkeit bekommen, diese Forderungen von den Wirkungen der Restrukturierungs- und Entschuldungsmaßnahmen auszunehmen.

Im Einzelnen regen die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung folgende Änderungen<sup>1</sup> zum Richtlinienvorschlag an:

## II. Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit</p>	<p>(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den</p>

<sup>1</sup> Streichungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch **Fett- und Kursivdruck** in der rechten Spalte gekennzeichnet.



der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG grundsätzlich von der Aussetzung der Durchsetzung ausnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind.

Eine solche Aussetzung sollte **nur** für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist. **Wenn die Mitgliedstaaten die Garantie für die Erfüllung nicht erfüllter Arbeitnehmeransprüche nach der Richtlinie 2008/94/EG auf präventive Restrukturierungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie ausweiten, ist die Ausnahme der Arbeitnehmeransprüche von der Aussetzung der Durchsetzung in dem von der Garantie gedeckten Umfang nicht mehr gerechtfertigt.**

Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG grundsätzlich von der Aussetzung der Durchsetzung ausnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind.

Eine solche Aussetzung sollte **auch nicht** für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist.



<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Geänderter Text</b>
<p><b><i>Wenn die Haftung von Garantieeinrichtungen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer ihre Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Durchsetzung gegen den Arbeitgeber durchsetzen können.</i></b></p>	

### **Begründung**

Die Klarstellung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zu begrüßen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Schutz zu Lasten der Systeme der sozialen Sicherheit eingeschränkt wird. In Deutschland werden die Systeme der sozialen Sicherheit weitgehend durch solidarische Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber erbracht. Werden in anderer Weise garantierte Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgenommen, besteht das Risiko, dass die Restrukturierungsmaßnahmen zu Lasten der Systeme der sozialen Sicherheit gehen. Konkurrierende Unternehmen des Schuldners müssen dann durch erhöhte Solidarbeiträge die Kosten der Restrukturierungsmaßnahmen tragen. Dies könnte dazu führen, dass eine Kaskade zur Flucht auch weiterer Unternehmen in die präventiven Restrukturierungsverfahren ausgelöst wird, die am Ende zur Destabilisierung der Systeme der sozialen Sicherheit führen kann. Im Gegensatz zu den Ausführungen in Satz 4 der Erwägung 34 ist daher auch bei garantierten Arbeitnehmeransprüchen die Aussetzung der Durchsetzung nicht gerechtfertigt.



### III. Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die einen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern aushandeln, eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, sofern und soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die einen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern aushandeln, eine <b>gerichtliche</b> Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, sofern und soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist <b>und sie die vollständige Beachtung ihrer gesetzlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten sowie aller gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nachweisen.</b></p>

#### Begründung

Der Eintritt in ein Restrukturierungsverfahren und damit auch die Möglichkeit eines Moratoriums nach Art. 6 Abs. 1 sind aus Gläubigerschutzgründen an strenge Voraussetzungen zu knüpfen. Sicherzustellen ist, dass der Schuldner nicht bereits insolvent ist und zudem seinen gesetzlichen Pflichten (Sozialversicherung, Steuern, Buchhaltung und Bilanzierung) bislang in vollem Umfang nachgekommen ist. Eine Entscheidung über die Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen sollte zum Schutz der Gläubiger durch das jeweils zuständige Gericht erfolgen.



## IV. Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern; dies gilt nicht, sofern und soweit die Mitgliedstaaten auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche auf einem Schutzniveau garantiert ist, das dem in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.</p>	<p>(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern; <b><i>dies gilt auch für Beiträge, die der Arbeitgeber oder Unternehmer zur Absicherung an das nationale System der sozialen Sicherheit für den Arbeitnehmer oder für sich selbst und seine mitarbeitenden Familienangehörigen abzuführen hat</i></b>; dies gilt nicht, sofern und soweit die Mitgliedstaaten auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche auf einem Schutzniveau garantiert ist, das dem in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.</p>

### Begründung

Die Ausnahme von der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen ist gerechtfertigt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Ausnahme auch auf die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Beiträge bezieht, die der Arbeitgeber zur Absicherung an das nationale System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzuführen hat. Entsprechendes muss für die im nationalen System der sozialen Sicherung abgesicherten Selbständigen und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen gelten.



## V. Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absätze 4 bis 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf einen Höchstzeitraum von nicht mehr als vier Monaten.</p> <p><b><i>(5) Die Mitgliedstaaten können jedoch Justiz- oder Verwaltungsbehörden gestatten, auf Antrag des Schuldners oder von Gläubigern die ursprüngliche Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen zu verlängern oder eine neue Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen zu gewähren. Eine solche Verlängerung oder neue Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen wird nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass</i></b></p> <p><b><i>a) in den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan deutliche Fortschritte erzielt wurden und</i></b></p> <p><b><i>b) die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen die Rechte beziehungsweise Beteiligungen betroffener Parteien nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt.</i></b></p> <p><b><i>(6) Weitere Verlängerungen werden nur gewährt, wenn die in Absatz 5 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Annahme eines Rest-</i></b></p>	<p>(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf einen Höchst-zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten. <b>Eine Verlängerung des Zeitraums darüber hinaus kann nur mit Zustimmung aller Gläubiger, die von der Aussetzung betroffen sind, gewährt werden.</b></p>





<b><i>Restrukturierungsplans nach den Umständen des Einzelfalls sehr wahrscheinlich ist.</i></b>	
--	--

**Begründung**

Vier Monate erscheinen im Hinblick auf die einschneidenden Auswirkungen auf die Gläubiger als zu lang. Schuldner sollten daher verpflichtet sein, die Restrukturierungsdauer auf ein Minimum zu begrenzen. Eine längere Restrukturierungsdauer als zwei Monate erscheint nur dann angemessen, wenn alle Gläubiger zustimmen. Deshalb sollten der Absatz 4 entsprechend geändert und die Absätze 5 und 6 gestrichen werden.

**VI. Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1-3**

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Geänderter Text</b>
(1) Entsteht während der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen die Verpflichtung des Schuldners, nach nationalem Recht einen Insolvenzantrag zu stellen, so ruht diese Verpflichtung für die Dauer der Aussetzung.	(1) Entsteht während der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen die Verpflichtung des Schuldners, nach nationalem Recht einen Insolvenzantrag zu stellen, so ruht diese Verpflichtung <b>nicht</b> für die Dauer der Aussetzung.
(2) Eine alle Gläubiger umfassende allgemeine Aussetzung verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger.	(2) Eine alle Gläubiger umfassende allgemeine Aussetzung verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger <b>nur, wenn das zuständige Gericht eine Eröffnung ablehnt.</b>
(3) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 für den Fall erlassen, dass der Schuldner illiquid wird und daher nicht in der Lage ist, seine während der Aussetzung fällig werdenden Schulden zu begleichen. Für diesen Fall stellen	(3) <b>Für den Fall der voraussichtlichen Einigung über einen erfolgreichen Restrukturierungsplan innerhalb von 3 Wochen nach Stellung eines Insolvenzantrages</b> stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Restrukturierungsverfahren nicht automatisch



<p>die Mitgliedstaaten sicher, dass Restrukturierungsverfahren nicht automatisch beendet werden und dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Prüfung der Aussichten, dass während der Aussetzung eine Einigung über einen erfolgreichen Restrukturierungsplan erzielt wird, beschließen kann, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verschieben und den mit der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen verbundenen Vorteil aufrechtzuerhalten.</p>	<p>beendet werden und dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Prüfung der Aussichten, dass während der Aussetzung eine Einigung über einen erfolgreichen Restrukturierungsplan erzielt wird, beschließen kann, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verschieben und den mit der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen verbundenen Vorteil aufrechtzuerhalten.</p>
--	--

**Begründung**

Die pauschale Aussetzung von Antragspflicht und Verfahrenseröffnung im Falle einer Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen übergeht die gläubigerschützende Funktion der Insolvenzantragspflichten und der Antragsrechte von Gläubigern. Doch nur durch diese kann sichergestellt werden, dass eine Restrukturierung nicht weit über den Punkt der Zahlungsunfähigkeit hinaus zu Lasten aller Gläubiger weiterbetrieben und die eigentlich bereits längst eingetretene Insolvenz verschleppt wird. Die Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte bei Eintritt der Insolvenz weiterhin dem zuständigen Gericht überlassen bleiben. Mit Blick auf die von der Rechtsprechung des BGH entwickelte Dreiwochenfrist bei Zahlungsunfähigkeit erscheint eine kurzfristige Aussetzungsmöglichkeit der Eröffnung ausreichend und angemessen.

**VII. Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1**

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Geänderter Text</b>
<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht von jeder Klasse betroffener Parteien genehmigt worden ist, auf Vorschlag eines Schuldners oder eines Gläubigers mit Zustimmung des</p>	<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht von jeder Klasse betroffener Parteien genehmigt worden ist, auf Vorschlag eines Schuldners oder eines Gläubigers mit Zustimmung des</p>



<p>Schuldners von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt und für eine oder mehrere ablehnende Klassen verbindlich werden kann, wenn der Restrukturierungsplan</p> <p>a) die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 erfüllt;</p> <p>b) von mindestens einer Klasse betroffener Gläubiger genehmigt worden ist, bei der es sich weder um eine Klasse von Anteilseignern noch um eine andere Klasse handelt, die im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würde;</p> <p>c) der Regel des absoluten Vorrangs entspricht.</p>	<p>Schuldners von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt und für eine oder mehrere ablehnende Klassen verbindlich werden kann, wenn der Restrukturierungsplan</p> <p>a) die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 erfüllt;</p> <p>b) von mindestens einer Klasse betroffener Gläubiger genehmigt worden ist, bei der es sich weder um eine Klasse von Anteilseignern noch um eine andere Klasse handelt, die im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würde;</p> <p>c) der Regel des absoluten Vorrangs entspricht.</p> <p><b>d) Arbeitnehmer sowie öffentlich-rechtliche Gläubiger in ihren Rechten unberührt lässt.</b></p>
--	--

### **Begründung**

Ein Zwangsvergleich (sog. cross-class-cram-down) in einem Restrukturierungsplan kann zwar als Mittel dienen, um einzelne opponierende Gläubiger an der Obstruktion zu hindern. Er darf aber nicht zu Missbrauchsmöglichkeiten führen. Die Ausnahme von Arbeitnehmerrechten und öffentlich-rechtlichen Gläubigern aus dem Umgriff eines Restrukturierungsplans ist jedenfalls dann geboten, wenn dieser Plan ohne die Zustimmung dieser Gläubigergruppen zustande kommen kann. Im Falle des Zwangsvergleichs nach Art. 11 Abs. 1 des Vorschlags soll bisher die Zustimmung einer einzigen Gläubigergruppe genügen, um eine gerichtliche Bestätigung



des vom Schuldner vorgelegten Restrukturierungsplans zu ermöglichen. Damit wäre hier eine Einigung anderer Gläubiger zu Lasten und gegen den Willen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und/oder öffentlich-rechtlichen Gläubigern möglich, die oft aus existentiellen Gründen (Arbeitnehmer) oder aus gesetzlichen Gründen (öffentlich-rechtliche Gläubiger) besonderen Beschränkungen unterliegen. Lohn- und Gehaltszahlungen sowie Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge dürfen nicht dem Zwangsvergleich unterliegen.

## VIII. Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 Nr. c)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(2) Zu den Transaktionen, die den in Absatz 1 genannten Schutz genießen, gehören</p> <p>a) die Zahlung angemessener Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung, Annahme, Bestätigung oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans;</p> <p>b) die Zahlung angemessener Gebühren und Kosten für die Inanspruchnahme professioneller Beratung im Zusammenhang mit einem Aspekt eines Restrukturierungsplans;</p> <p>c) die Zahlung von Arbeitnehmerlöhnen für bereits geleistete Arbeit;</p>	<p>2) Zu den Transaktionen, die den in Absatz 1 genannten Schutz genießen, gehören</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) die Zahlung von Arbeitnehmerlöhnen für bereits geleistete Arbeit, <b>einschließlich der Beiträge, die der Arbeitgeber oder Unternehmer zur Absicherung an das nationale System der sozialen Sicherheit für den Arbeitnehmer oder für sich selbst und seine mitarbeitenden Familienangehörigen abzuführen hat;</b></p>

### Begründung

Der Schutz von Arbeitnehmeransprüchen ist sinnvoll. Es sollte klargestellt werden, dass sich dieser Schutz auch auf die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang gezahlten Beiträge zur Absicherung im nationalen System der sozialen Sicherheit bezieht. Entsprechendes muss für die im nationalen



System der sozialen Sicherung abgesicherten Selbständigen und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen gelten.

## IX. Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Geänderter Text</b>
(1) Die Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf überschuldete Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, beträgt höchstens <b>drei</b> Jahre ab folgendem Tag: ...	(1) Die Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf überschuldete Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, beträgt höchstens <b>sechs</b> Jahre ab folgendem Tag: ...

### **Begründung**

Die Entschuldungsfrist erscheint zu kurz, um eine angemessene Befriedigung der Gläubiger zu erreichen. Der Vorschlag übersieht, dass während der Entschuldungsfrist überschuldete Unternehmerinnen und Unternehmer weiterhin verpflichtet sind, die Gläubiger zu befriedigen. Die kurze Frist schränkt die Chance der Gläubiger ein, zumindest einen Teil ihrer ausgefallenen Forderungen zu erlangen. Es sollte daher weiterhin – wie im deutschen Recht – die Möglichkeit für den nationalen Gesetzgeber geben, die Frist von dem Grad der Befriedigung der Gläubiger abhängig zu machen. Das ist bei einer so kurzen Höchstfrist aber nicht mehr sinnvoll gestaltbar. Die Höchstfrist sollte sechs Jahre betragen.